



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan (BP) Nr. 3111 – Straße Romaney – Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

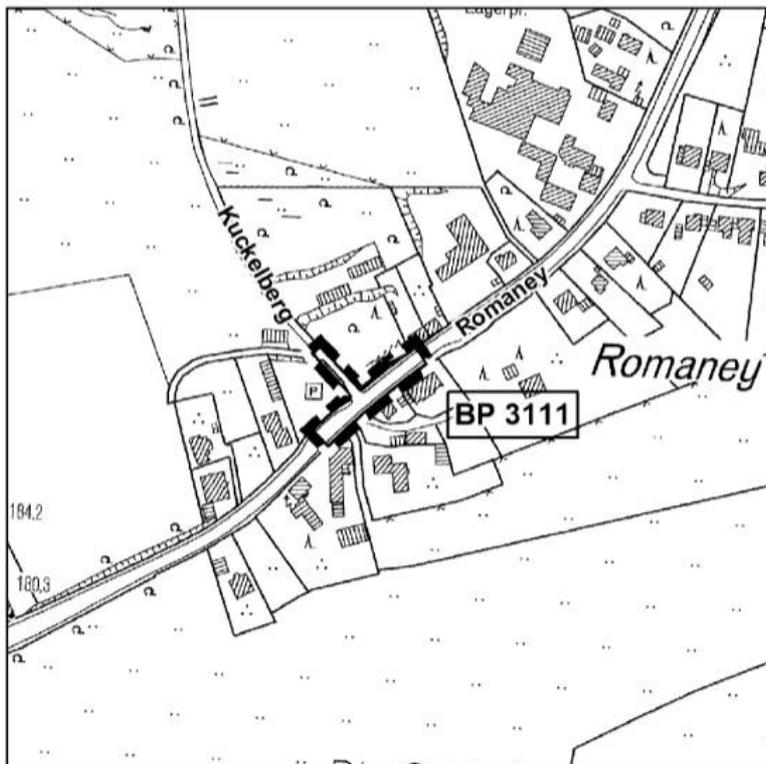
„Gemäß § 2 in Verbindung mit den §§ 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) ist der

Bebauungsplan Nr. 3111 – Straße Romaney –

als verbindlicher Bauleitplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) aufzustellen. Der Bebauungsplan setzt die genauen Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB).“

Der Bebauungsplan Nr. 3111 – Straße Romaney – dient dazu, die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen an der Bundesstraße B 506 und der Straße Kuckelberg im Bereich der Kreuzung beider Straßen planungsrechtlich abzusichern und zugleich die Grundlage für den notwendigen Flächenerwerb der von dem Straßenausbau betroffenen Grundstücke zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa die für die Straßenbaumaßnahme benötigten Straßenverkehrs- und privaten Grundstücksflächen sowie bestehende Straßenverkehrsverkehrsflächen der B 506 und der Straße Kuckelberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend abgedruckt.



© Copyright: Rheinisch-Bergischer Kreis – Katasteramt –

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses über den vorstehenden Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Karte mit der Bereichsbegrenzung des Bebauungsplans kann beim Fachbereich 6 – Stadtplanung, Zi. 514 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweise

Der Beschluss zur Aufstellung von Bebauungsplänen bietet die Möglichkeit, Entscheidungen über Vorhaben im Bereich des aufzustellenden Planes für die Dauer von zwölf Monaten zurückzustellen (§ 15 BauGB) bzw. für den gesamten Bereich oder für einen Teil davon eine Veränderungssperre zu erlassen (§ 14 BauGB).

Bergisch Gladbach, 19.12.2017

Lutz Urbach